**Betriebsratswahl: Geschäftsordnung für den Vorstand nach**

**§ 1 Abs. 2 Satz 1 WO**

**§ 1 Einladung zu Sitzungen des Wahlvorstands**

Die Einladungen zu Sitzungen des Wahlvorstands haben grundsätzlich in schriftlicher Form zu ergehen. Mündliche oder telefonische Einladungen sind nur dann zulässig, wenn die Dringlich­keit der Angelegenheit eine unverzügliche Terminierung erfordert.

Die Einladungen zu Sitzungen des Wahlvorstands müssen so rechtzeitig ergehen, dass die Mitglieder des Wahlvorstands im Regelfall ohne Schwierigkeiten an den Sitzungen teilnehmen können.

Im Falle der Verhinderung eines Wahlvorstandsmitglieds ist das jeweilige Ersatzmitglied zu laden.

**§ 2 Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Wahlvorstands**

Die Sitzungen des Wahlvorstands finden in der Regel im Sitzungszimmer Nr. ... des Bürogebäudes ... statt.

Die Sitzungen sollen während der Arbeitszeit stattfinden.

**§ 3 Sitzungsniederschrift**

Über jede Sitzung des Wahlvorstands ist eine Niederschrift zu erstellen, die inhaltlich mindestens den Wortlaut der innerhalb der Sitzung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält.

Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

**§ 4 Besetzung des Büros des Wahlvorstands**

Der Vorsitzende des Wahlvorstands legt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstands die Planung der Besetzung des Wahlvorstandsbüros (Zimmer ... des Betriebsgebäudes ...) während der Geschäftsstunden bis zum Tag der Stimmabgabe durch jeweils ein Mitglied des Wahlvorstands fest.

Das Mitglied des Wahlvorstands, das planmäßig das Büro des Wahlvorstands besetzt, hat in dieser Zeit die laufenden Geschäfte des Wahlvorstands zu besorgen, insbesondere

* Einsprüche gegen die Wählerliste entgegenzunehmen,
* Wahlvorschlagslisten entgegenzunehmen,
* über alle wesentlichen Vorgänge während der Geschäftsstunden eine Aktennotiz anzufertigen.

**§ 5 Wahlvorschlagslisten**

Für jede eingehende Wahlvorschlagsliste ist vonseiten des Wahlvorstands ein besonderer Ordner anzulegen, in den alle die Vorschlagsliste betreffenden Unterlagen aufzunehmen sind.

**§ 6 Wahlunterlagen**

Sämtliche Wahlunterlagen sind stets unter Verschluss aufzubewahren. Nur Wahlvorstands­mitglieder dürfen zu den Aufbewahrungsbehältnissen Zugang haben.

**§ 7 Vorbereitung der Stimmabgabe**

Der Wahlvorstand bestimmt aus seinen Reihen ein Mitglied, das die Vorbereitung für die Stimmabgabe und die Briefwahl zu treffen hat.

**§ 8 Entgegennahme von Erklärungen**

Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand, insbesondere Einsprüche gegen die Wählerliste und die Einreichung von Vorschlaglisten, dürfen nur im Büro des Wahlvorstands, Zimmer ... des Betriebsgebäudes ..., entgegengenommen werden.